

RS UVS Niederösterreich 2004/02/27 Senat-BN-03-0118

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.02.2004

Rechtssatz

Die Ansicht, Verfahrenshilfe sei auch bei Vorliegen eines einfachen Sachverhaltes zu gewähren, wenn es sich um eine Person ohne juristische Ausbildung handelt, ist verfehlt.

Zuletzt aktualisiert am

07.07.2008

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at